

Geschäftsbedingungen für Software-Leistungen

1. Allgemeines

a) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Software-Lieferungen zwischen dem Auftragnehmer als Lieferer und ihren kaufmännischen bzw. öffentlichen Auftraggebern und, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich durch Verweisung auf den in 24 AGBG bezeichneten Personenkreis beschränkt, allen sonstigen Auftraggebern für alle Leistungen des Auftragnehmers (Lieferung, Installation etc.) auf dem Sektor der Software-Leistungen.

b) Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, denen der Auftragnehmer nicht ausdrücklich zugestimmt hat, sind in keinem Fall Vertragsinhalt. Der Auftraggeber trägt die Beweislast dafür, daß und welche abweichenden Vereinbarungen vereinbart sind.

2. Begriffsbestimmungen

a) Unter Software-Leistungen ist die Entwicklung, Ausarbeitung und praktische Einführung von verwaltungstechnischen Verfahren und Computerprogrammen zu verstehen.

b) Unter verwaltungstechnischen Verfahren sind die Datenbe- und -verarbeitungsabläufe im kommerziellen, technischen, wissenschaftlichen und behördlichen Verwaltungsbereichen zu verstehen.

c) Unter einem Programm ist die folgerichtig aneinandergereihte Gesamtheit aller Instruktionen (Befehle) an eine Datenverarbeitungsanlage zur maschinellen und voll- oder teilweise automatischen Ausübung einer Verwaltungsfunktion oder zur Lösung einer technisch-mathematischen Aufgabe zu verstehen.

3. Angebot und Vertragsabschluß

a) Aufträge werden mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, deren Inhalt für das Vertragsverhältnis und Lieferumfang maßgebend ist, rechtsverbindlich. Nebenabreden und mündliche Erklärungen von Angestellten, Vertretern oder sonstigen Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem Auftragnehmer der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Telefonische, telegrafische oder fernschriftliche Aufträge werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.

b) Kostenvoranschläge werden gewissenhaft und so genau wie möglich aufgestellt. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

4. Leistungsumfang

a) Im Rahmen eines Software-Auftrages erbringt der Auftragnehmer folgende Einzelleistungen:

- 1) Entwicklung des Verfahrensablaufs und Erarbeitung der zugehörigen Programme;
- 2) Programmtest und Programmabnahme durch den Auftraggeber;
- 3) Verfahrens- und Programmdokumentation mit Bedienungsanleitung;
- 4) Einmalige Einarbeitung der Bedienungskräfte des Auftraggebers (mehrfache und zusätzliche Einarbeitungszeiten, die über den Rahmen vergleichbarer Objekte hinausgehen gegen Berechnung). Auskünfte des Einarbei-

tungspersonals des Auftragnehmers zu Fragen der sachlich richtigen Belegvorbereitung bzw. Ergebnisauswertung außerhalb des maschinellen Ablaufs sind unverbindlich.

b) Die vom Auftragnehmer im Rahmen der Entwicklung und Ausarbeitung verwaltungstechnischer Verfahren und von Programmen zu erbringenden organisatorischen Leistungen erstrecken sich nicht auf das Gebiet der generellen Wirtschaftsberatung oder verwaltungstechnischen Organisations- und Unternehmensberatung.

c) Die Entwicklung und Ausarbeitung individueller bzw. spezieller verwaltungstechnischer Verfahren und gleichartiger Programme erfolgt nach Art und Umfang aufgrund der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten bzw. gemeinsam erarbeiteten Unterlagen. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber seine Mitarbeiter für Auskünfte sowie alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

1) Als gemeinsam erarbeitete Unterlagen gelten die Organisationsvorschläge sowie die Protokolle der zu diesem Zweck geführten Besprechungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Die sachliche Richtigkeit der Protokolle, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der vom dem zu entwickelnden maschinellen Verfahren geforderten Arbeitsfunktionen, ist vom Auftraggeber durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen. Die Protokolle sind durch den Auftragnehmer gegenzuzeichnen.

Fortsetzung 4. Leistungsumfang

2) Die Organisationsvorschläge und die Protokolle sollen im einzelnen enthalten:

- Eindeutige Angaben über die Art und Weise des gewünschten Arbeitsablaufes
- Angaben zu Anzahl und quantitativem Inhalt (Stelligkeit der Ordnungs- und Wertbegriffe) aller je Zeiteinheit (Stunde, Tag, Monat) zu verarbeitenden Daten
- Informationsumfang aller maschinell zu lesenden Informationsträger
- Angaben zu Anzahl und Informationsumfang sowie Schriftbild der entsprechenden Journale, Belege und Endlosformulare

- Angaben zu Anzahl und Informationsumfang aller entstehenden maschinell lesbaren Informationsträger
- Angaben zur Dateioorganisation bei Magnetplatten
- Angaben zur Durchführung von Korrekturen, Stornierungen etc. im Zuge des maschinellen Bearbeitungsablaufes
- Angaben zur Notwendigkeit der Datensicherung im Rahmen der zu entwickelnden Programme

- bei On-line-Systemen außerdem Angaben über

- a) Telegrammaufbau auf Datenfernübertragungsleitungen
- b) DFU-Prozeduren der verwendeten Datenverarbeitungsanlage
- c) das gewünschte Leitungsnetz und damit die erforderlichen Konzentrationen bei Terminal-Installationen
- d) die auf den Leitungen gewünschten Datenkomprimierungen
- e) die gewünschte Adressierung der Datenträger der angeschlossenen Massenspeicher (MTC-Kassetten, Magnetbänder, Plattenspeicher etc.)

d) Neben individuell zu entwickelnden Verfahren und Programmen stellt der Auftragnehmer für bestimmte normierba-

re Einsatzgebiete fertige Grundsatzverfahren zu Verfügung. Notwendige Änderungen und Ergänzungen in solchen Grundsatzprogrammen werden zum entsprechenden Preis gemäß dem Angebot des Auftragnehmers durchgeführt. Für solche Änderungen und Ergänzungen gelten die Bestimmungen des Abschnittes 4. c) entsprechend.

e) Der Umfang eines Auftrages zur Verfahrens- und Programmentwicklung wird begrenzt durch die jeweilige Kapazität des einzusetzenden Maschinenmodells.

f) Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit der Entwicklung und Ausarbeitung der von ihm zu erbringenden Leistung Dritte zu beauftragen.

5. Preise

a) Alle Preise verstehen sich in D-Mark ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag, also weder rückwirkend noch für künftige Aufträge.

b) Bei Fakturierung wird die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt und ausgewiesen.

c) Die Übersendung von Programmen, Verfahrensbeschreibungen, Programmunterlagen und sonstiger Unterlagen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

d) Erhöhen sich die Preise für die vertraglichen Leistungen nach Vertragsabschluß im Zusammenhang mit behördlichen Anordnungen oder wegen Lohn-, Material- oder Preiserhöhungen der Lieferanten des Auftragnehmers in Höhe von zusammen mehr als 5%, so kann der Auftragnehmer die vereinbarten Preise insoweit entsprechend erhöhen, als er seine Leistung erst nach Ablauf von 4 Monaten seit Vertragsabschluß erbringt.

6. Lieferfrist, Abnahme

a) Stehen die zur Auftragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen (Ziffer 4, Buchstabe c) nicht rechtzeitig zur Verfügung oder verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten in sonstiger Weise, so verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist entsprechend; wird für den Auftragnehmer die Fertigstellung der Software dadurch unzumutbar, daß der Auftraggeber dem Auftragnehmer die genannten Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Wochen zur Verfügung stellt bzw. seinen Mitwirkungspflichten trotz schriftlicher Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht ebenfalls innerhalb von drei Wochen nachkommt und erklärt der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang, daß er bei erfolglosem Fristablauf vom Auftrag zurücktreten werde, so wird der Auftragnehmer von dem Auftrag und allen damit zusammenhängenden Verpflichtungen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftraggeber frei. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, dem Auftraggeber alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

b) Bei umfangreichen Aufträgen können vom Auftragnehmer auch Teillieferungen ausgeführt und berechnet werden.

c) Wenn der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhergesehenen Umständen gehindert wird, die außerhalb

seines Willens liegen, so verlängert sich die Frist in angemessenem Umfang. Als außerhalb seines Willens liegend gelten insbesondere Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik oder Aussperrung) sowie das Ausbleiben der Leistung von Subunternehmern des Auftragnehmers aus Gründen, die außerhalb des Willens des Subunternehmers liegen. In wichtigen Fällen wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber Beginn und Ende solcher Hindernisse mitteilen. Wird durch die genannten Umstände die Ausführung des Auftrages unmöglich, so wird der Auftragnehmer vom Auftrag und allen damit zusammenhängenden sonstigen Verpflichtungen frei. Treten außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegende Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges des Auftragnehmers ein, so hat der Auftragnehmer diese gleichwohl nicht zu vertreten.

Verlängert sich hiernach eine Lieferfrist oder wird der Auftragnehmer von seinen diesbezüglichen Verpflichtungen frei, so können daraus Schadensersatzansprüche weder wegen Verzuges noch wegen unterbliebener Leistung hergeleitet werden.

d) Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag kann in jedem Fall nur dann erfolgen, wenn die in der Auftragsbestätigung genannte oder gem. c) angemessen verlängerte Lieferfrist überschritten ist, der Auftragnehmer mehr als vier Wochen in Verzug ist und dann eine gestellte, angesichts Art, Umfang, Schwierigkeitsgrad etc. der geschuldeten Leistung angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist. Kann der Auftraggeber einen gesetzlich vorgesehenen Anspruch auf Ersatz des Verzugs Schadens geltend machen, so ist dieser dahingehend beschränkt, daß dem Auftraggeber im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für jede volle Woche, die der Auftragnehmer sich in Verzug befindet, 0,5% höchstens aber insgesamt 5% des für die rückständige Leistung vereinbarten Nettopreises zusteht. Sonstige Rechte des Auftraggebers im Zusammenhang mit Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand auf Wunsch des Auftragnehmers unverzüglich nach dessen Lieferung abzunehmen und diese Abnahme schriftlich zu bestätigen.

f) Der Auftraggeber muß eine Leistung des Auftragnehmers auch dann entgegennehmen, wenn sie Mängel hat, die ihn nicht wesentlich belasten. Die Rechte des Auftraggebers gem. Ziff. 7 bleiben hiervon, unbeschadet seiner Rückpflicht, unberührt.

7. Gewährleistungen

a) Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen, die sich aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind und im Zusammenhang mit der Programmabnahme nicht feststellbar waren, als notwendig erweisen, werden vom Auftragnehmer unabhängig von dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber fristgerechte Mängelrüge erhebt, innerhalb von 3 Monaten ab Programmabnahme kostenlos durchgeführt. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, daß der Auftragnehmer trotz dreimaligen Versuchs, wofür der Auftraggeber ihm ange-

messene Zeit und Gelegenheit einzuräumen hat, nicht in der Lage ist, den Mangel zu beheben. Ein gesetzlich vorgesehenen Anspruch auf Schadensersatz steht dem Auftraggeber dann zu, wenn die Voraussetzungen von Satz 2 gegeben sind und dem Auftragnehmer, einem gesetzlichen Vertreter des Auftragnehmers oder einen leitenden Angestellten des Auftragnehmers bezüglich des Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; ersatzfähig ist nur der unmittelbare Schaden, wobei der Schadensanspruch bei grober Fahrlässigkeit auf den vereinbarten Nettopreis für die mangelhafte Leistung beschränkt ist. Hat der Auftragnehmer eine Zusage dahingehend abgegeben, daß er dem Auftraggeber in jedem Fall auch für das Erfüllungsinteresse einsteht, so hat der Auftraggeber einen Schadensersatzanspruch dann, wenn die Voraussetzungen von Satz 2 vorliegen und dem Auftragnehmer Verschulden zur Last fällt; die Haftung des Auftragnehmers bei fahrlässigem Verhalten ist auf den vorgenannten Höchstbetrag begrenzt.

b) Sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer nur gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch hinsichtlich der unter Buchstabe a) aufgeführten Leistungen für den Fall, daß vor Auftragsabnahme Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe ohne Genehmigung des Auftraggebers vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen werden.

c) Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, soweit solche - wie z. B. Magnetbänder, Disketten, Magnetplatten - vorgeschrieben sind, anomale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Aufstellungsbedingungen), sowie bei On-line-Anschlüssen von Anlagen des Auftragnehmers an das Zentralsystem eines fremden Herstellers auf Fehler, Störungen oder Schäden an diesem Zentralsystem bzw. dem entsprechenden Leitungsnetz zurückzuführen sind.

8. Ausschluß von Ansprüchen, Haftung für Erfüllungsgehilfen, Unmöglichkeit/Unvermögen

a) Soweit nicht in einer Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber bzw. in den vor- und nachstehenden Klauseln Rechte des Auftraggebers ausdrücklich anerkannt werden, wird deren Geltendmachung gegenüber dem Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet wird (z. B. Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, Verletzung von Nebenabreden und Nebenverpflichtungen), soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden oder aus unerlaubter Handlung und für Ansprüche wegen Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder aus Nebenabreden sowie wegen Verletzung von Nebenverpflichtungen oder der Pflicht zur sachgerechten Bedienungsanleitung.

b) Die Erfüllung des Auftragnehmers für Erfüllungsgehilfen beschränkt sich, soweit es sich dabei nicht um leitende Angestellte handelt, in jedem Fall auf die Sorgfalt in der Auswahl und der etwa erforderlichen Beaufsichtigung. Soweit der Auftragnehmer haftet, hat er grund-

sätzlich nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

c) Das Recht des Auftraggebers, im Fall einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Unmöglichkeit bzw. eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Unvermögens - bei teilweiser Unmöglichkeit oder teilweisem Unvermögen, sofern die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Auftraggeber kein Interesse hat - vom gesamten Vertrag zurückzutreten, bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt. Tritt vom Auftragnehmer zu vertretende Unmöglichkeit oder Unvermögen während des Annahmeverzuges des Auftraggebers ein, so bleibt der Auftraggeber zur Leistung verpflichtet.

9. Zahlung

a) Alle zur Zahlung fälligen Rechnungen des Auftragnehmers sind bar und ohne jeden Rechnungsabzug sofort nach Empfang der Ware und Rechnungserhalt zu zahlen.

b) Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspeisen zuzüglich Mehrwertsteuer gehen nach Maßgabe der Privatbanksätze zu Lasten des Auftraggebers.

c) Aufrechnungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit die der Aufrechnung zugrundeliegende Gegenforderungen des Auftraggebers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

d) Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

e) Bei Überschreitungen von Zahlungszielen ist der Auftragnehmer berechtigt, - bei Handelskäufen i. S. des 353 HGB ohne Abmahnung - Verzugzinsen oder sonstige Schäden in gesetzlich begründeter oder weitergehend konkret nachzuweisender Höhe in Rechnung zu stellen.

10. Sicherungen / Datenschutz

a) Der Auftraggeber ist damit einverstanden, daß die von ihm in Auftrag gegebenen Verfahren und Programme in die Programmibliothek des Auftragnehmers zur allgemeinen Nutzung durch die gesamte Vertriebsorganisation des Auftragnehmers als Gegenleistung dafür aufgenommen werden, daß seine Verfahren und Programme dank der Nutzung anderweitiger Erfahrungen und Unterlagen für ihn wirtschaftlicher und kostengünstiger erarbeitet werden konnten, als dies ohne Inanspruchnahme derartiger Hilfsmittel der Fall gewesen wäre.

b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen eines Software-Auftrages bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zu offenbaren. Der Auftragnehmer wird diese Verpflichtung in gleicher Weise Dritten auferlegen, die von ihm im Rahmen der Ausführung von Software-Aufträgen eingeschaltet werden.

Zu Test- und/oder Einrichtungszwecken überlassene Stamm- und Bewegungsdaten-Dateien werden nach Maßgabe des BDSG (= Bundesdatenschutzgesetz) in seiner jeweils aktuellen Fassung behandelt.

11. Schutzrechte und Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers

Alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte an den vom Auftragnehmer verkauften Programmen und an allen daraus abgeleiteten Programmen, Programmstellen oder in diesem Zusammenhang erstellten Unterlagen, auch an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen verbleiben beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorgenannten Gegenstände zu keiner Zeit ohne Zustimmung des Auftragnehmers Dritten zugänglich sind. Er darf auch nicht unter Verwendung der vorgenannten Gegenstände eigene Programme zum Zweck der Zugänglichmachung für Dritte entwickeln.

Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen ergeben. In jedem Vertragsfall kann der Auftragnehmer - unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche - eine Vertragsstrafe in Höhe von 100% des Kaufpreises für das entsprechende Gesamtprogramm geltend machen, ohne daß ein entstandener Schaden durch den Auftragnehmer im einzelnen nachgewiesen werden muß. Die Bezahlung der Vertragsstrafe entbindet nicht von der Einhaltung der Verpflichtungen durch den Auftraggeber.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Mitarbeiter des Auftragnehmers abzuwerben. Er verpflichtet sich insbesondere weder während noch nach Erledigung eines Auftrages eine Anstellung oder die Übernahme eines Auftrages auf eigene Rechnung oder gegen Vorteile sonstiger Art anzubieten. Der Auftraggeber übernimmt die Haftung dafür, daß diese Verpflichtung auch von den Stellen eingehalten wird, auf die sich auftragsgemäß die Tätigkeit des Auftragnehmers erstreckt, die aber nicht selbst Auftraggeber sind.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Nebenbestimmungen

a) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen - auch für Wechselverbindlichkeiten - ist der Sitz des Auftragnehmers in Wuppertal.

b) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Wuppertal, wenn der Auftraggeber zu dem in 24 AGBG bezeichneten Personenkreis gehört oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

c) Für die vertraglichen Beziehungen gilt das am Erfüllungsort gültige deutsche Recht (BGB und HGB).

d) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Geschäftsbedingungen soll davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem erkennbar gewollten Vertragszweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

**TEAM SOFTWARE Gesellschaft für
Beratung, Programmierung und
Systemvertrieb mbH**

Wuppertal, Mai 1991